



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 09/2022

Pflanzgutgebührentarif 2022

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten gemäß Pflanzgutgesetz 1997 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 2. und 3. Abschnitt des Pflanzgutgesetzes 1997 idgF werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Pflanzgutgesetz 1997 idgF, die nicht im Pflanzgutgebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.
- § 2** (1) Die anlässlich der Vollziehung des § 14 Pflanzgutgesetz 1997 idgF einzuhebende Gebühr ist gemeinsam mit der des § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF anfallenden Gebühr (Grenzkontrollgebühr) vom Bundesamt für Ernährungssicherheit vorzuschreiben.
- § 3** (1) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.



(2) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

- § 4** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.
- § 5** Der Pflanzgutgebührentarif 2022 tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzgutgebührentarifes 2022 tritt der Pflanzgutgebührentarif 2021 außer Kraft.

Anlage

Code-Nr.		Allgemeine Gebühren		
1001	2004954	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit		84,50
1002		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit		194,40
1003	2004956	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung		158,60
1006281	2012021	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde		63,38
		Amtsbestätigung je Stück		156,50
		Duplikat		53,90
1006		Mahngebühr		42,30
1007		Kopierkosten je Seite		0,50

Gebühren Pflanzgutgesetz 1997 idgF

Code-Nr.		Art der Tätigkeit	je Einheit	
I.		Einfuhr von Pflanzgut gemäß § 14 Pflanzgutgesetz		
PGG-1		Prüfung des Einfuhrdokumentes	Sendung	27,80
II.		Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten gemäß § 13 Pflanzgutgesetz		
PGG-2a	2009793	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung	Partie	41,70
PGG-2a-1	2010920	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung, für jede weitere beantragte Partie	Partie	14,00



PGG-2b	2009794	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung	Partie	41,70
PGG-2b-1	2010921	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung, für jede weitere beantragte Partie	Partie	28,20
III.		Antrag auf Sortenzulassung gemäß § 12 Pflanzgutgesetz		
PGG-3	2011705	Eintragung einer Obstsorte mit amtlicher Beschreibung	Sorte	162,30

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger